



**PRÄVENTION,
IDENTIFIKATION
UND
UNTERSTÜTZUNG**

Eine Zusammenfassung der Empfehlungen zum Schutz von asylsuchenden Frauen und Mädchen im Anschluss an das Postulat Feri

Dokument erstellt von Anne-Laurence Graf, mit Unterstützung von Tina Büchler

Diese Publikation wurde mit Unterstützung von UNHCR durch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) erstellt. Die darin dargestellten Ansichten sind die der Autorin und entsprechen nicht notwendigerweise denen von UNHCR. Die Publikation darf ohne vorherige Genehmigung des UNHCR für akademische, bildungsbezogene oder andere nicht-kommerzielle Zwecke frei zitiert und kopiert werden, vorausgesetzt, dass die Quelle und der Autor genannt werden.

IMPRESSUM

UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein
Weltpoststrasse 4
CH-3015 Bern
Tel: +41 31 309 60 80
Email: swibe@unhcr.org

TITELBILD
© UNHCR/Mark Henley

Inhalt

Einleitung	4
A. Prävention und Schutz	6
B. Erkennung und Identifizierung	13
C. Unterstützen und betreuen	21
Fazit	27

Einleitung

Die Schweiz ist seit dem 1. April 2018 an die Istanbul-Konvention zu geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt gebunden. Kapitel VII der Konvention befasst sich mit den besonderen Schutzbedürfnissen von Migrantinnen. In Bezug auf den Schutz vor Gewalt und den Zugang zu Hilfsdiensten gilt die Konvention generell für alle Frauen, so auch für Migrantinnen. Folglich schliesst die Istanbul-Konvention auch den Asylbereich mit ein.

Der Schutz von asylsuchenden Frauen und Mädchen war der Hintergrund des bundesrätlichen Berichts in Erfüllung des Postulats Feri (16.3407)¹, der den ausführlicheren Bericht des Staatssekretariats für Migration (SEM)² enthält. Diese Berichte konzentrieren sich auf die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen im Asylbereich in Bezug auf die Unterbringung in Kollektivunterkünften und ihre Unterstützung, wenn sie Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt sind oder waren. Sie behandeln sowohl die Situation auf Bundesebene (bewertet durch das SEM) als auch auf kantonaler Ebene (bewertet durch das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) in einem separaten dritten Bericht³).

Der Zweck dieses Dokuments ist die Zusammenfassung der Empfehlungen, die sich aus diesen verschiedenen Berichten ergeben. Einige dieser Empfehlungen decken sich mit denen des UNHCR in Bezug auf die besonderen Bedürfnisse von schutzsuchenden Personen⁴. Die verschiedenen Empfehlungen im Anschluss an das Postulat Feri werden so in einem einzigen Dokument zusammengefasst und in dieser Form den verschiedenen Akteuren in diesem Bereich zugänglich gemacht.

¹ Bericht des Bundesrates vom 25. September 2019 in Erfüllung des Postulats 16.3407 Feri vom 9. Juni 2016, «Analyse der Situation von Frauen und Mädchen aus dem Asylbereich in den Bundesasylzentren und in den Kollektivunterkünften der Kantone».

² Bericht des SEM vom 18. Oktober 2019 zum Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 16.3407 Feri vom 9. Juni 2016, «Analyse der Situation von Frauen und Mädchen aus dem Asylbereich in den Bundesasylzentren und in den Kollektivunterkünften der Kantone» (nachfolgend SEM-Bericht).

³ Vgl. hierzu den SKMR-Bericht vom 18. März 2019, «Postulat Feri 16.3407. Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen. Zur Situation in den Kantonen» (nachfolgend SKMR-Bericht). Die drei oben genannten Berichte sind online unter folgender Adresse zu finden: <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2019-10-16.html>

⁴ UNHCR (Angela Stettler), «Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen im neuen schweizerischen Asylverfahren – Problemaufriss und erste Empfehlungen», August 2020 (nachfolgend UNCHR Vulnerable Persons Study).

Die Empfehlungen sind in drei Kapitel unterteilt:

- A. Prävention (geschlechtsspezifischer Gewalt) für die Frauen und Mädchen im Asylbereich und Schutz vor (weiterer) Gewalt
- B. Erkennung und Identifizierung von Opfern⁵ geschlechtsspezifischer Gewalt unter den Frauen und Mädchen im Asylbereich
- C. Unterstützung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt unter den Frauen und Mädchen im Asylbereich durch geeignete Hilfsdienste und angemessene Heranführung an diese Hilfsdienste

Jedes dieser Kapitel enthält eine Reihe von Empfehlungen in tabellarischer Form, darunter finden sich jeweils die Begründungen in kursiver Schrift.

⁵ Der Begriff „Opfer“ wird hier verwendet im Einklang mit der Wortwahl des Postulats *Feri*. In einem anderen Kontext wird heute vielfach der Begriff „Überlebende“ verwendet, um zu verdeutlichen, dass die betroffenen Personen einen Heilungsprozess durchlaufen der es erlaubt, sich von den traumatischen Erlebnissen zu erholen.

A. Prävention und Schutz

1. Etablierung eines Rahmens für geschlechtersensible Aufnahme

Bund	Kantone
Entwicklung eines geschlechtersensiblen Gewaltschutzkonzepts in jeder Asylregion oder auf Bundesebene (SEM)	Entwicklung eines geschlechtersensiblen Gewaltschutzkonzepts in jedem Kanton
	Langfristig Entwicklung eines interkantonalen Gewaltschutzkonzepts oder von Richtlinien für kantonale Konzepte
Berücksichtigung des Gewaltschutzkonzepts bei der Auswahl von privaten Dienstleistern (Betreuung, Unterbringung und Sicherheit) und ein unabhängiges Monitoring der Einhaltung des Konzepts	
Sicherstellen, dass die Leitung der Asylregion/des Bundesasylzentrums zu den Themen geschlechtsspezifische Gewalt und geschlechtersensible Aufnahme geschult ist	Sicherstellen, dass die Leitung jeder kantonalen Asylunterkunft und der zuständigen kantonalen Stelle zu den Themen geschlechtsspezifische Gewalt und geschlechtersensible Aufnahme geschult ist

Es muss sowohl auf Kantons- als auch auf Bundesebene ein Konzept gegen Gewalt an Frauen und Mädchen geben⁶. Dieses Konzept muss klare Richtlinien betreffend Sicherheit, Unterkunft und Betreuung von asylsuchenden Frauen festlegen. Es muss einen geschlechtersensiblen Ansatz verfolgen, einen Ansatz, der «die geschlechtsspezifischen Erfahrungen und besonderen Schutzbedürfnisse berücksichtigt, um das Recht der Asylsuchenden auf Sicherheit zu gewährleisten, wenn es um Standards für ihre Aufnahme geht»⁷. Das Konzept sollte alle relevanten Aspekte berücksichtigen, insbesondere die Schulung⁸ aller Personen, die mit Personen im Asylbereich in Kontakt kommen können, sowie den Zugang von asylsuchenden Frauen zur Gesundheitsversorgung, einschliesslich der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung.

⁶ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 1, S. 117.

⁷ Europarat, Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, § 314.

⁸ SEM-Bericht, Massnahme Nr. 7, S. 65 (bezüglich der Ausbildung von P&A-Fachleuten des SEM).

Ohne ein Gewaltschutzkonzept wird der Herausforderung, geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern und vor ihr zu schützen, nicht vollumfänglich Rechnung getragen⁹. Die SKMR-Studie hat gezeigt, dass in Ermangelung eines umfassenden Managements des Problems und klarer Prozesse die Handhabung «von Fall zu Fall» erfolgt und derzeit nicht zufriedenstellend ist¹⁰. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Leitung des Zentrums, der Asylregion oder des Kantons sowohl bei der Entwicklung als auch bei der Umsetzung (Anwendung und Kontrolle) des Gewaltschutzkonzepts angemessen und regelmässig zu den Themen geschlechtsspezifische Gewalt und geschlechtersensible Aufnahme¹¹ geschult wird.

Die Entwicklung eines solchen Konzepts ist umso wichtiger, wenn die Unterbringung, Betreuung und Sicherheit der Asylsuchenden in der Kollektivunterkunft durch private Dienstleister erfolgt (dies ist in allen Bundesasylzentren sowie in einigen kantonalen Strukturen der Fall). In diesem Fall sollte das Konzept in den Dienstleistungsvertrag und in die Kriterien für die Auswahl privater Dienstleister und deren Monitoring aufgenommen werden. Auf der Ebene der kantonalen Strukturen würde ein gemeinsames Konzept für alle Kantone die Unterschiede in der Behandlung zwischen den Kantonen verringern¹².

Mit dem Vorhandensein und der wirksamen Umsetzung eines Gewaltschutzkonzepts ist die Verpflichtung zur geschlechtersensiblen Aufnahme, die in Artikel 60 § 3 der Istanbul-Konvention verankert ist, erfüllt.

⁹ In diesem Zusammenhang empfiehlt der SEM-Bericht eine Harmonisierung der Gewaltprävention zwischen den Asylregionen auf Bundesebene, Massnahme Nr. 16, S. 67.

¹⁰ SKMR-Bericht, S. 57.

¹¹ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 9, S. 120.

¹² SEM-Bericht, Massnahme Nr. 16, S. 67 (zur Harmonisierung der Gewaltprävention in den verschiedenen Asylregionen auf Bundesebene).

2. Umsetzung und Gewährleistung geschlechtergerechter Unterbringung

Bund	Kantone
Definition alleinstehender Frauen sowie von Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, als Personen mit « besonderen Bedürfnissen » im Sinne von Art. 5 der Verordnung über den Betrieb von Zentren des Bundes, welche bei der Unterbringung und Betreuung in Bundesasylzentren zu berücksichtigen sind.	
Definition der «besonderen Bedürfnisse» für die oben genannten Kategorien von Frauen als Unterbringung in einem von den Männern getrennten Gebäude (allein oder mit der Familie); in allen Fällen sicherstellen, dass alle Frauen einen separaten , von den Männern getrennten Zugang zu sanitären Einrichtungen (Duschen und Toiletten) haben	Unterkünfte für alleinstehende Frauen und Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt erfahren haben, in einem von den Männern getrennten Gebäude (allein oder mit der Familie bereitstellen); in jedem Fall sicherstellen, dass alle Frauen einen separaten , von den Männern getrennten Zugang zu sanitären Einrichtungen (Duschen und Toiletten) haben
Sicherstellen, dass diese Anforderungen erfüllt sind	Die Umsetzung dieser Bestimmungen beaufsichtigen
Sicherstellen, dass die Verantwortlichen für Unterbringungsfragen im Bundesasylzentrum zu allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt geschult sind (sowohl die Anbieter als auch die Mitarbeitenden der SEM-Einheit Partner und Administration) und für eine geschlechtersensible Perspektive auf die Unterbringung sensibilisiert sind	Sicherstellen, dass die Verantwortlichen für Unterbringungsfragen in den kantonalen Kollektivunterkünften zu allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt geschult und für eine geschlechtersensible Perspektive auf die Unterbringung sensibilisiert sind
Private Unterkünfte (mit Betreuung) für besonders gefährdete Personen vorziehen (z. B.: LGBTIQ+ und Menschen mit posttraumatischer Belastungsstörung)	

In den Kollektivunterkünften bestehen die besonderen Bedürfnisse¹³ von Frauen im Asylbereich vor allem in separaten Räumen, die von denen der Männer getrennt sind¹⁴. Tatsächlich hat ein erheblicher Teil von ihnen bereits in ihrem Herkunftsland oder während der Reise geschlechtsspezifische Gewalt erfahren. Dies gilt insbesondere für alleinstehende Frauen. Mit der Empfehlung für getrennte Räume kann die Verpflichtung zur geschlechtersensiblen Aufnahme von Asylsuchenden nach Art. 60 § 3 der Istanbul-Konvention vollumfänglich eingehalten werden.

Darüber hinaus sollten für besonders schutzbedürftige Personen wie z. B. Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt erfahren haben, oder LGBTIQ+-Personen Privatunterkünfte den Kollektivunterkünften vorgezogen werden, vorausgesetzt, dass stets eine angemessene Betreuung gewährleistet ist¹⁵.

Die Frage der geschlechtersensiblen Unterbringung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gewaltschutzkonzepts (siehe Empfehlung 1) und muss von Personen umgesetzt werden, die in geschlechtsspezifischer Gewalt und geschlechtersensibler Aufnahme von Asylsuchenden geschult sind (Art. 15 und 60 § 3 der Istanbul-Konvention).

¹³ Siehe hierzu die *Vulnerable Persons Study* des UNHCR, S. 16–17.

¹⁴ SKMR-Bericht, Empfehlungen Nr. 3 und 4, S. 118; SEM-Bericht, Massnahme Nr. 2, S. 63 (Sanitäranlagen).

¹⁵ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 4, S. 118.

3. Umsetzung und Gewährleistung eines geschlechtersensiblen Rahmens

Bund	Kantone
Sicherstellen, dass die Personen, die für die Betreuung in den Bundesasylzentren zuständig sind (Anbieter sowie Mitarbeitende der SEM-Einheit Partner und Administration), zu allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt sowie zum Thema geschlechtersensible Aufnahme geschult sind	Sicherstellen, dass die Personen, die für die Betreuung in den kantonalen Kollektivunterkünften zuständig sind, zu allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Thema geschlechtersensible Aufnahme geschult sind
Sicherstellen, dass Tag und Nacht ausreichend weibliches Betreuungspersonal zur Verfügung steht	
Nicht geschlechtsstereotypische, geschlechtsneutrale Tagesbeschäftigungen mit Kinderbetreuung anbieten	

Die Betreuerinnen und Betreuer in den Zentren spielen eine Schlüsselrolle bei der Prävention und Identifizierung von geschlechtsspezifischer Gewalt oder deren Opfern. Die SKMR-Studie ergab, dass Frauen es vorziehen, sich anderen Frauen anvertrauen¹⁶. Sich anzuvertrauen ist zudem abends und nachts leichter, weil die Betreuerinnen und Betreuer zu dieser Tageszeit eine sozialere Funktion haben. Die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von weiblichen Betreuenden auch in der Nacht sollte Teil des Gewaltschutzkonzepts sein, welches in die Kriterien für die Auswahl privater Dienstleister und das Monitoring ihrer Leistungen aufgenommen werden sollte (siehe Empfehlung 1). Darüber hinaus scheint eine geschlechtergetrennte Tagesbeschäftigung für asylsuchende Frauen in Kollektivunterkünften in mehrfacher Hinsicht wesentlich zu sein, insbesondere für die Genesung von Frauen, die Opfer von Gewalt wurden¹⁷.

Die Identifizierung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt durch speziell geschultes Personal¹⁸ ergibt sich aus mehreren Verpflichtungen der Istanbul-Konvention (Schulungsverpflichtung, Art. 15; Verpflichtung zur Gewährleistung des Zugangs zu Hilfsdiensten, Art. 18–28)¹⁹. Die Schulung des Betreuungspersonals und des für die

¹⁶ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 15, S. 122.

¹⁷ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 5, S. 119; SEM-Bericht, Massnahme Nr. 4, S. 64.

¹⁸ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 9, S. 120; SEM-Bericht, Massnahme Nr. 8, S. 65.

¹⁹ Siehe auch Empfehlung 6 (im vorliegenden Dokument) zur Verbesserung der Prozesse zur Erkennung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt.

Betreuung im Zentrum verantwortlichen Personals muss auch Elemente umfassen, die sich allgemein mit der geschlechtersensiblen Aufnahme von Asylsuchenden befassen und geschlechtsspezifische Aspekte in Bezug auf Sicherheit und Zugang zu Gesundheitsversorgung berücksichtigen (Art. 60 § 3 der Istanbul-Konvention).

4. Massnahmen, um das Sicherheitsgefühl der Asylsuchenden in den Zentren zu erhöhen

Bund	Kantone
Sicherstellen, dass dem Sicherheitspersonal tagsüber sowie nachts mindestens eine Frau angehört	
Sicherstellen, dass das Sicherheitspersonal angemessen und regelmässig zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt geschult wird	
Einen Verhaltenskodex für die Bewohnerinnen und Bewohner und die Mitarbeitenden des Zentrums erarbeiten	
Allen Bewohnerinnen und Bewohnern von Bundesasylzentren die Möglichkeit geben, ihre Zimmer abzuschliessen	Allen Bewohnerinnen und Bewohnern von kantonalen Kollektivunterkünften die Möglichkeit geben, ihre Zimmer abzuschliessen

Die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von weiblichen Asylsuchenden schliesst deren Sicherheit ein²⁰. Die SKMR-Studie in den Kantonen ergab, dass geschlechtsspezifische Gewalt von allen Arten von Personen innerhalb der Zentren (durch Asylsuchende, Betreuungspersonal oder externes Personal) ausgeübt wurde²¹. Es soll ein Verhaltenskodex für alle im Zentrum anwesenden Personen erarbeitet werden, um bestimmte Verhaltensweisen zu verhindern.

Darüber hinaus wird das Sicherheitsgefühl der Asylsuchenden nicht immer subjektiv erhöht, wenn das Sicherheitspersonal Uniform trägt. Dies gilt insbesondere für Frauen, die in ihrem Herkunftsland oder auf der Reise geschlechtsspezifische Gewalt durch Polizei- oder Militäranghörige erlebt haben²². Um das Sicherheitsgefühl zu verbessern, sind die Möglichkeit, sein Zimmer abzuschliessen²³, und die Anwesenheit von weiblichem

²⁰ UNHCR Vulnerable Persons Study, S. 49.

²¹ SKMR-Bericht, S. 66–67.

²² SKMR-Bericht, S. 58.

²³ Hierzu SEM-Bericht, Massnahme Nr. 1, S. 63 über die Verpflichtung zum Einbau von Schlössern in den Räumen aller Bundesasylzentren.

Sicherheitspersonal (auch nachts) laut Europarat (zur Umsetzung von Art. 60 § 3 der Istanbul-Konvention)²⁴ eine gute Praxis.

Schliesslich ist die Schulung des Sicherheitspersonals in Asylzentren (Art. 15 Istanbul-Konvention) wesentlich, um eine geschlechtersensible Aufnahme von Frauen und Mädchen im Asylbereich gemäss Art. 60 § 3 der Istanbul-Konvention²⁵ zu gewährleisten. Dies sollte ein Standard für die Auswahl und das (regelmässige) Monitoring privater Dienstleister sein, die im Zentrum für die Sicherheit der Asylsuchenden verantwortlich sind²⁶.

²⁴ Europarat, Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, § 314.

²⁵ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 9, S. 120; SEM-Bericht, Massnahme Nr. 8, S. 65.

²⁶ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 12, S. 121.

B. Erkennung und Identifizierung

Im Folgenden wird zwischen der **Erkennung** (dem Akt der Erkennung einer Person mit besonderem Schutzbedarf) und der **Identifizierung** unterschieden. Letztere ist formeller und bringt, sobald sie erfolgt ist, eine Verpflichtung zur Unterstützung des Opfers mit sich. Sowohl die Erkennung als auch die formellere Identifizierung sind mit einer Handlungspflicht verbunden, bei ersterer ist dafür zu sorgen, dass die Person als Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt identifiziert wird, bei letzterer dass sie Hilfe erhält.

5. Systematische Erkennung des besonderen Schutz- und Hilfebedarfs von Frauen zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Früherkennungssystem)

Bund	Kantone
Einrichtung eines Systems zur Früherkennung («Screenings») besonderer Bedürfnisse (insbesondere psychologischer Art) von Frauen bei ihrer Ankunft im Bundesasylzentrum durch das für die medizinische Erstkonsultation zuständige Personal, mit interkulturellem Dolmetschen	
Im Falle einer Zuweisung an einen Kanton zur Fortsetzung des Asylverfahrens die Übermittlung relevanter Informationen an die zuständigen kantonalen Behörden sowie zwischen den verschiedenen Stellen innerhalb des Bundesasylzentrums sicherstellen	Für Fälle, in denen eine Früherkennung im Bundesasylzentrum nicht möglich war: Einrichtung eines Systems zur Früherkennung («Screenings») besonderer Bedürfnisse (insbesondere psychologischer Bedürfnisse) von Frauen bei ihrer Ankunft im Zentrum/Kanton durch das für die medizinische Erstkonsultation zuständige Personal, mit interkulturellem Dolmetschen
Durchführung von Schulungen zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt insbesondere bei Asylsuchenden für das medizinische Personal, das für die Erstkonsultation im Früherkennungssystem zuständig ist, sowie für das mit dem Zentrum verbundene externe medizinische Personal (Hausärzte und Gynäkologinnen)	

Sicherstellung der Anwesenheit von weiblichem medizinischem Personal im Früherkennungssystem sowie von Dolmetscherinnen, wenn die asylsuchende Person eine Frau ist	
Im Falle einer Erkennung durch den Rechtsschutz innerhalb des Bundesasylzentrums: die Informationsübermittlung zwischen dem SEM und dem Rechtsschutz zu diesem Zweck fördern	Im Falle einer Erkennung durch kantonale Rechtshilfestellen oder NGOs: die Informationsübermittlung zwischen diesen externen Akteuren und dem Kanton fördern

Die frühzeitige Erkennung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt unter Frauen im Asylbereich wird dringend empfohlen. Laut der SKMR-Studie ist einer der günstigsten Momente für die Früherkennung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt die medizinische Erstkonsultation im Asylzentrum in Form von «Screenings»²⁷. Dieses Screening sollte auch die psychische Gesundheit der Frauen umfassen. Dies bedeutet, dass sowohl das medizinische Personal, welches für diese Erstkonsultation zuständig ist, zu geschlechtsspezifischer Gewalt geschult sein muss²⁸, als auch das externe medizinische Personal, das mit den Asylzentren verbunden ist (dies folgt aus Art. 15 der Istanbul-Konvention sowie aus Art. 20 § 2 betreffend das medizinische Personal ausserhalb des Asylzentrums). Diese Schulung zu geschlechtsspezifischer Gewalt für medizinisches Personal muss speziell auf Asylsuchende eingehen. Die Schulung sollte sich auch auf das Thema der Geschlechterdimension von Gesundheit erstrecken.

Wenn das medizinische Personal weiblich ist, fördert dies die Früherkennung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt²⁹. Interkulturelles Dolmetschen ist für diese medizinische Erstkonsultation unerlässlich (aus geschlechtersensibler Sicht sollte die dolmetschende Person weiblich sein, wenn die asylsuchende Person eine Frau ist)³⁰. Darüber hinaus kann das besondere Vertrauensverhältnis, das im neuen Asylverfahren zwischen Asylsuchenden und ihrer Rechtsvertretung oder Rechtsberatung entsteht, die Erkennung von weiblichen Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt erleichtern. Erkennt die Rechtsschutzstelle ein Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, sollte die Information unverzüglich an das SEM (auf Bundesebene: Vorbereitungsphase und beschleunigtes Verfahren) oder an die kantonalen Behörden (erweitertes Verfahren) weitergeleitet werden.

²⁷ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 25, S. 125; SEM-Bericht, Massnahme Nr. 11, S. 66 (Prüfung der Relevanz der Einbeziehung von Elementen der Identifizierung von Gewaltopfern in die medizinischen Erstkonsultation).

²⁸ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 13, S. 121; SEM-Bericht, Massnahme Nr. 9, S. 65.

²⁹ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 16, S. 122.

³⁰ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 25, S. 125.

Wenn die Umstände eine Früherkennung nicht zulassen, muss eine spätere Erkennung jederzeit möglich sein, insbesondere nach der Zuweisung an den Kanton im erweiterten Verfahren oder an einem anderen Ort als dem Zentrum. Diesbezüglich hat die SKMR-Studie gezeigt, dass das Erkennen von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt mitunter eine gewisse räumliche Distanz zur Kollektivunterkunft oder eine von der Betreuungsfunktion innerhalb der Einrichtung losgelöste psychosoziale Unterstützung (z.B. längerfristige und regelmässige Betreuung durch eine Therapeutin) erfordert³¹. Somit bilden die Dienste für sexuelle und reproduktive Gesundheit aufgrund der Art der Betreuung und der Distanz zum Asylzentrum und dem Verfahren einen geeigneten Rahmen für die Erkennung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt. Der Zugang der Gesuchstellenden zu diesen Diensten ist daher zu fördern³².

Eine Früherkennung ermöglicht eine zeitnahe Behandlung der Frau. Als solche ist sie eine Voraussetzung dafür, der Verpflichtung nachzukommen, diesen Frauen den Zugang zu Hilfsdiensten zu gewähren, und sie vor weiterer Gewalt zu schützen (Art. 18–28 Istanbul-Konvention). Früherkennung wird auch aus psychologischer/psychiatrischer Sicht für eine wirksame Behandlung empfohlen³³.

6. Etablierung von Prozessen zur Identifizierung und Betreuung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt unter Frauen im Asylbereich

Bund	Kantone
Etablierung eines Prozesses auf Bundesebene zur Identifizierung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt unter Frauen im Asylbereich	Etablierung eines Prozesses auf kantonaler Ebene zur Identifizierung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt unter Frauen im Asylbereich
Sicherstellen, dass alle relevanten Akteure innerhalb des Zentrums diese Prozesse kennen und in ihrer Umsetzung entsprechend geschult sind	
Dieser Prozess muss eine angemessene Betreuung der Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt im Falle einer Identifizierung beinhalten	

Die SKMR-Studie in den Kantonen hob die Notwendigkeit hervor, klare Prozesse zur Identifizierung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt unter Frauen im Asylbereich zu etablieren³⁴. Die Studie zeigt, dass in Ermangelung eines vorab festgelegten

³¹ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 28, 126.

³² Siehe insbesondere Empfehlung 14 in diesem Dokument.

³³ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 27, S. 126.

³⁴ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 24, S. 125; SEM-Bericht, Massnahme Nr. 15, S. 67.

Prozesses innerhalb der Verwaltung diejenigen, die mit Asylsuchenden in Kontakt stehen, eine «Fall-zu-Fall»-Strategie verfolgen, welche nicht immer der Notwendigkeit Rechnung trägt, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt zu identifizieren, um ihre Betreuung zu ermöglichen. (Verpflichtung, den Zugang zu Hilfsdiensten sicherzustellen: Art. 18 bis 28 Istanbul-Konvention). In dieser Hinsicht hätte die Identifizierung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt nicht die gewünschte Wirkung, wenn danach nicht eine angemessene Betreuung im Rahmen des Prozesses³⁵ erfolgt. Dies kann entweder eine direkte Betreuung oder eine entsprechende Überweisung an die geeigneten Dienste³⁶ sein.

Der Prozess der Identifizierung und Betreuung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt unter Frauen im Asylbereich erfordert eine angemessene Schulung³⁷ (vorzugsweise durch Fachleute von ausserhalb der Verwaltung) aller Personen, die mit asylsuchenden Frauen in Kontakt kommen können. Die Verpflichtung zur Schulung des Personals ist in Artikel 15 der Istanbul-Konvention verankert. Ebenso sind die Erkennung, die Identifizierung und die angemessene Überweisung von Opfern an Betreuungsangebote notwendige Voraussetzungen für den Zugang zu Hilfsdiensten (Art. 18–28 Istanbul-Konvention).

7. Erstellen von Statistiken und Erfassen der relevanten Daten

Bund	Kantone
Koordination einer interkantonalen Statistik (Statistik über Vorfälle geschlechtsspezifischer Gewalt, die von den Kantonen erfasst werden)	Erstellen einer kantonalen Statistik nach Art der geschlechtsspezifischen Gewalt, Täterschaft und Tatort für jedes nach Zuweisung an den Kanton identifizierte Opfer
Erstellen einer Statistik über die in den einzelnen Bundesasylzentren festgestellten Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt (nach Art der geschlechtsspezifischen Gewalt, Täterschaft und Tatort)	

³⁵ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 26, S. 125.

³⁶ Siehe dazu die Empfehlungen in Teil C dieses Dokuments.

³⁷ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 9, S. 120; SEM-Bericht, Massnahme Nr. 10, S. 66.

Wenn eine Frau aus dem Asylbereich als Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt identifiziert wird, sollten die Art der Gewalt, der Täter und der Tatort von den zuständigen Behörden erfasst werden (vom SEM, wenn das Opfer in einem Bundesasylzentrum identifiziert wird³⁸; von der kantonalen Behörde, wenn das Opfer nach der Zuweisung an den Kanton identifiziert wird). Aufgrund der föderalistischen Struktur der Schweiz sollte eine interkantonale Statistik, koordiniert durch das SEM, erstellt werden, um einen bundesweiten Überblick über die Anzahl der betroffenen Frauen im Asylbereich und die Art der Gewalt zu erhalten³⁹.

Diese Pflicht zur Datenerfassung folgt aus einer spezifischen Verpflichtung in der Istanbul-Konvention (Art. 11), die laut der SKMR-Studie von der überwiegenden Mehrheit der Kantone⁴⁰ derzeit nicht eingehalten wird. Die systematische Erfassung statistischer Daten ist jedoch unerlässlich, um staatliche Massnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in allen Bevölkerungsgruppen umzusetzen und deren Wirksamkeit zu überprüfen. Es ist zudem wichtig, dass die Daten nach dem rechtlichen Status (z. B. Asylsuchende) des Opfers aufgeschlüsselt werden können.

8. Information der Asylsuchenden über die Hilfsdienste in den Bereichen geschlechtsspezifische Gewalt sowie sexuelle und reproduktive Gesundheit

Bund	Kantone
Einrichtung eines Systems , um alle weiblichen Asylsuchenden bei ihrer Ankunft im Zentrum über die verfügbaren Hilfsdienste im Fall von geschlechtsspezifischer Gewalt zu informieren , und zwar in einer Sprache, die sie verstehen (Flyer, Videos usw.)	Einrichtung eines Systems , um alle weiblichen Asylsuchenden bei ihrer Ankunft im Zentrum über die verfügbaren Hilfsdienste im Fall von geschlechtsspezifischer Gewalt zu informieren , und zwar in einer Sprache, die sie verstehen (Flyer, Videos usw.)
Wenn ein Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt erkannt wird, ist sicherzustellen, dass es in einer Sprache, die es versteht, über die verfügbaren Hilfsdienste im Rahmen des	Wenn ein Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt erkannt wird, ist sicherzustellen, dass es in einer Sprache, die es versteht, über die verfügbaren Hilfsdienste im Rahmen des

³⁸ SEM-Bericht, Massnahme Nr. 17, S. 68.

³⁹ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 22, S. 124.

⁴⁰ SKMR-Bericht, S. 124.

Identifizierungs- und Betreuungsprozesses informiert wird	Identifizierungs- und Betreuungsprozesses informiert wird
Sicherstellen, dass weibliche Asylsuchende über die Dienste im Bereich sexuelle und reproduktive Gesundheit informiert werden , da diese Dienste für die Erkennung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt relevant sind	Sicherstellen, dass weibliche Asylsuchende über die Dienste im Bereich sexuelle und reproduktive Gesundheit informiert werden , da diese Dienste für die Erkennung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt relevant sind

Die Verpflichtung, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt über die verfügbaren Hilfsdienste zu informieren, ergibt sich ausdrücklich aus Artikel 19 der Istanbul-Konvention. Nach der Istanbul-Konvention müssen die Informationen in einer Sprache übermittelt werden, die die Frau versteht. Diese Informationen können die Erkennung und Identifizierung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt erleichtern. In dieser Hinsicht fördern allgemeine Informationen (bei der Ankunft im Zentrum) die Erkennung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, während Informationen, die einem identifizierten Opfer (als Teil des Identifizierungsprozesses) gegeben werden, es ermöglichen, das Opfer zu betreuen oder an geeignete Hilfsdienste zu verweisen⁴¹.

9. Bereitstellung interkultureller Dolmetscherinnen für weibliche Asylsuchende in allen Unterkünften und bei medizinischen Konsultationen

Bund	Kantone
Sicherstellung der Anwesenheit und Verfügbarkeit von interkulturellen Dolmetschenden (wenn möglich weiblichen Geschlechts) in oder durch alle Bundesasylzentren	Sicherstellung der Anwesenheit und Verfügbarkeit von interkulturellen Dolmetschenden (wenn möglich weiblichen Geschlechts) in oder durch alle kantonale Unterkünfte
Bereitstellung von interkulturellen Dolmetschenden (wenn möglich weiblichen Geschlechts) für Konsultationen im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung und der sexuellen und reproduktiven Gesundheit: Übernahme der Dolmetschkosten durch	Bereitstellung von interkulturellen (weiblichen) Dolmetschenden für Konsultationen im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung und der sexuellen und reproduktiven Gesundheit: Übernahme der Dolmetschkosten durch den Kanton nach Zuweisung an den

⁴¹ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 18, S. 122; SEM-Bericht, Massnahmen Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 14, S. 66–67.

das SEM bis zur Zuweisung an den Kanton	Kanton
Bereitstellung von interkulturellen Dolmetschenden (wenn möglich weiblichen Geschlechts) bei psychologischen/psychiatrischen Konsultationen: Übernahme der Dolmetschkosten durch das SEM bis zur Zuweisung an den Kanton	Bereitstellung von interkulturellen Dolmetschenden (wenn möglich weiblichen Geschlechts) für psychologische/psychiatrische Konsultationen: Übernahme der Dolmetschkosten durch den Kanton nach Zuweisung an den Kanton

Um die Erkennung, Identifizierung und Betreuung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt zu verbessern, sollten interkulturelle Dolmetschende (vorzugsweise weiblichen Geschlechts) für alle Übersetzungen (von Angesicht zu Angesicht oder per Telefon) im Zentrum zur Verfügung stehen sowie für medizinische Konsultationen, die für die Erkennung und/oder Genesung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt wichtig sind (Grundversorgung sowie sexuelle und reproduktive Gesundheit und psychologische/psychiatrische Konsultationen)⁴². Familienmitglieder oder Bewohner und Bewohnerinnen des Zentrums sollten diese Aufgabe nicht übernehmen, insbesondere wenn die Gewalt von einem Familienmitglied ausgeht oder das Opfer sich schämt (was das Opfer daran hindert, sich anzuvertrauen)⁴³. Ausserdem ist die Qualität des Dolmetschens in solchen Fällen selten gewährleistet.

Der Einsatz interkultureller Dolmetschender weiblichen Geschlechts⁴⁴ ist laut Europarat eine gute Praxis, um die Verpflichtung aus Art. 60 § 3 der Istanbul-Konvention zur geschlechtersensiblen Aufnahme von Asylsuchenden umzusetzen.

⁴² SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 19, S. 123 (allgemein); SEM-Bericht, Massnahme Nr. 6, S. 64 (nur in medizinischen Angelegenheiten).

⁴³ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 21, S. 123–124.

⁴⁴ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 20, S. 123.

10. Identifizieren der Schutzbedürfnisse von weiblichen Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt im Zusammenhang mit ihren Asylgesuchen

Bund
Schulung zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt für diejenigen, die für die Durchführung der Anhörung und/oder die Entscheidungsfindung zuständig sind
Verabschiedung klarer Richtlinien für die Prüfung von Asylgesuchen, in denen geschlechtsspezifische Gewalt geltend gemacht wird

Die Personen, die für die Durchführung der Anhörung und/oder die Entscheidung über Asyl und Wegweisung der asylsuchenden Person zuständig sind, müssen zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt geschult sein. Das Schutzbedürfnis der Frau muss im Zusammenhang mit ihrem Asylgesuch ermittelt werden, das einen Antrag auf Schutz vor Verfolgung darstellt. Dies setzt voraus, dass die mit der Anhörung betraute Person sowie die weiteren bei der Anhörung anwesenden Personen (Rechtsvertretung, Protokollführung und dolmetschende Person) weiblichen Geschlechts sind (Art. 6 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen – AsylV1 – betrifft nur das Recht, bei Hinweisen auf geschlechtsspezifische Verfolgung von einer Person gleichen Geschlechts angehört zu werden).

Dieser Aspekt entspricht dem Erfordernis eines geschlechtersensiblen Asylverfahrens (Art. 60 § 3 Istanbul-Konvention) sowie der Verpflichtung, frauenspezifische Fluchtgründe als Formen der Verfolgung anzuerkennen (Art. 60 § 1 Istanbul-Konvention) und die Asylgründe geschlechtersensibel auszulegen (Art. 60 § 2 Istanbul-Konvention).

C. Unterstützen und betreuen

11. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Hilfsdiensten für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt

Bund	Kantone
	Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von spezialisierten Diensten (Frauenhäusern) zur Unterstützung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt: zugänglich für Frauen und Mädchen im Asylbereich
	Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von psychologischen/psychiatrischen Hilfsdiensten (allgemeinen Diensten) für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt im Asylbereich, mit interkulturellem Dolmetschen
In jeder Asylregion spezifische Hilfsdienste für Frauen im Asylbereich entwickeln, die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt sind	Spezifische Hilfsdienste für Frauen im Asylbereich entwickeln, die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt sind

Das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl von spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt ergibt sich aus der Istanbul-Konvention (Art. 22 und 23) und Normen des Europarats (Unterkünfte müssen eine Familie pro 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner auf nationaler Ebene aufnehmen können). Der Europarat ist der Ansicht, dass nur Frauenhäuser in der Lage sind, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, die in ihrem Domizil nicht mehr sicher sind, eine sichere Unterkunft und angemessene Unterstützung zu bieten (Unterkünfte für Asylsuchende erfüllen die Anforderungen von Art. 23 der Istanbul-Konvention nicht).

Zudem zeigte die SKMR-Studie auf Kantonebene, dass es in den meisten Kantonen nicht genügend psychologische/psychiatrische Unterstützungsangebote für Frauen im

Asylbereich gibt⁴⁵, obwohl diese Angebote für ihre Genesung unerlässlich sind (Art. 20 der Istanbul-Konvention). Dieses Manko könnte durch den Aufbau von Hilfsdiensten insbesondere psychologischer/psychiatrischer Art speziell für Frauen im Asylbereich gemäss Artikel 60 § 3 der Istanbul-Konvention («Hilfsdienste für Asylsuchende»)⁴⁶ behoben werden. Interkulturelle Dolmetschende (weiblichen Geschlechts) und Schulungen für das Personal dieser spezifischen Hilfsdienste sind für eine adäquate Versorgung unerlässlich.

12. Weiterleitung an Hilfsdienste

Bund	Kantone
Psychosoziale Unterstützung in den Bundesasylzentren für die Weiterleitung an Hilfsdienste sicherstellen	Psychosoziale Unterstützung in den kantonalen Asylunterkünften für die Weiterleitung an Hilfsdienste sicherstellen
Bereitstellung von interkulturellen Dolmetschenden (weiblichen Geschlechts) in allen Bundesasylzentren (siehe Empfehlung 9)	Bereitstellung von interkulturellen Dolmetschenden (weiblichen Geschlechts) in allen kantonalen Asylunterkünften (siehe Empfehlung 9)

Die SKMR-Studie hat gezeigt, wie wichtig psychosoziale Unterstützung ist, um sicherzustellen, dass Frauen im Asylbereich in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt Zugang zu Hilfsdiensten haben⁴⁷. Andernfalls bestehen verschiedene Hindernisse (psychologischer oder praktischer Art) auf dem Weg von der Asylunterkunft (oder der privaten Unterkunft) zu den Hilfsdiensten. Dies folgt implizit aus der Verpflichtung in der Istanbul-Konvention, den Zugang zu Hilfsdiensten zu gewährleisten (Art. (18–28)).

13. Verbesserung des Zugangs zur medizinischen Grundversorgung für Frauen im Asylbereich

Bund	Kantone
Verbesserung des Zugangs zur medizinischen Grundversorgung durch Übernahme der Kosten für interkulturelle Dolmetschende (bezahlt durch das SEM bis zur Zuweisung an den Kanton),	Verbesserung des Zugangs zur medizinischen Grundversorgung durch Übernahme der Kosten für interkulturelle Dolmetschende (durch den Kanton nach Zuweisung an den Kanton), vorzugsweise

⁴⁵ SKMR-Bericht, S. 126–127.

⁴⁶ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 29, S. 127.

⁴⁷ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 31, S. 127.

vorzugsweise weiblichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts
Den Zugang zur medizinischen Grundversorgung nicht von einer allzu strengen Triage innerhalb des Zentrums abhängig machen	Den Zugang zur medizinischen Grundversorgung nicht von einer allzu strengen Triage innerhalb des Zentrums abhängig machen
Sicherstellen, dass das Personal der medizinischen Grundversorgung (im Zusammenhang mit den Bundesasylzentren) zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt geschult ist, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Mädchen im Asylbereich	Sicherstellen, dass das Personal der medizinischen Grundversorgung (im Zusammenhang mit den kantonalen Asylunterkünften) zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt geschult ist, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Mädchen im Asylbereich

Die medizinische Versorgung von Frauen im Asylbereich ist entscheidend für die Genesung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt.

Um eine adäquate Versorgung zu gewährleisten, ist es wichtig, dass das medizinische Personal der Grundversorgung (z. B. mit Asylzentren verbundene Hausärzte) zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt geschult ist, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Mädchen im Asylbereich⁴⁸. So kann das Gesundheitspersonal Frauen bei Bedarf an psychologische oder psychiatrische Dienste überweisen.

Diese Schulungspflicht ergibt sich ausdrücklich aus Art. 15 und 20 § 2 der Istanbul-Konvention (sowie implizit aus Art. 60 § 3 der Konvention im Hinblick auf eine geschlechtersensible Aufnahme von Asylsuchenden). Eine Schulung ist umso wichtiger, als dass das Gesundheitspersonal laut der SKMR-Studie eine wichtige Rolle bei der Erkennung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt spielen dürfte. Ebenso ist interkulturelles Dolmetschen – dessen Kosten vom SEM (auf Bundesebene) oder vom Kanton (nach Zuweisung an den Kanton) zu übernehmen sind – für eine adäquate Versorgung⁴⁹ notwendig. Aus geschlechtersensibler Sicht ist es vorzuziehen, dass die dolmetschende Person weiblich ist⁵⁰.

⁴⁸ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 13, S. 121; SEM-Bericht, Massnahme Nr. 9, S. 65.

⁴⁹ SEM-Bericht, Massnahme Nr. 6, S. 64; SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 19, S. 123.

⁵⁰ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 20, S. 123.

14. Verbesserung des Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung für Frauen im Asylbereich

Bund	Kantone
Verbesserung des Zugangs zur sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung durch Übernahme der Kosten für interkulturelles Dolmetschen (bezahlt durch das SEM bis zur Zuweisung an den Kanton), auf Wunsch der Frau durch eine weibliche Dolmetschende	Verbesserung des Zugangs zur sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung durch Übernahme der Kosten für interkulturelles Dolmetschen (durch den Kanton nach Zuweisung an den Kanton), auf Wunsch der Frau durch eine weibliche Dolmetschende
Sicherstellen, dass die Frau weibliches Personal für die sexuelle und reproduktive Gesundheitsversorgung wählen kann	Sicherstellen, dass die Frau weibliches Personal für die sexuelle und reproduktive Gesundheitsversorgung wählen kann
Den Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung nicht von einer allzu strengen Triage innerhalb des Zentrums abhängig machen	Den Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung nicht von einer allzu strengen Triage innerhalb der Asylunterkunft abhängig machen
Sicherstellen, dass das Personal für die sexuelle und reproduktive Gesundheitsversorgung (in Verbindung mit den Bundesasylzentren) zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt geschult ist, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Mädchen im Asylbereich	Sicherstellen, dass das Personal für die sexuelle und reproduktive Gesundheitsversorgung (in Verbindung mit den kantonalen Asylunterkünften) zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt geschult ist, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Mädchen im Asylbereich
Sicherstellen, dass Asylsuchende in Bundesasylzentren über die Angebote im Bereich sexuelle und reproduktive Gesundheit informiert werden	Sicherstellen, dass Asylsuchende in Asylunterkünften über Angebote im Bereich sexuelle und reproduktive Gesundheit informiert werden

Bei einigen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt wie z. B. weiblicher Genitalverstümmelung oder sexueller Gewalt ist der Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung für die kurz-, mittel- und langfristige Genesung einer Frau von entscheidender Bedeutung. Eine adäquate Betreuung der Frau im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit hängt in hohem Masse von der Verfügbarkeit interkulturellen Dolmetschens (auf Wunsch der Frau durch eine weibliche Person)⁵¹ ab, dessen Kosten je nach Stadium des Verfahrens vom SEM oder der zuständigen kantonalen Behörde zu übernehmen sind. Auch die systematische

⁵¹ SKMR-Bericht, Empfehlungen Nr. 19 und Nr. 20, S. 123.

Information von Asylsuchenden über ihre Rechte auf Schutz vor Gewalt sowie sexuelle und reproduktive Gesundheitsversorgung ist entscheidend⁵².

Darüber hinaus impliziert die vollumfängliche Verwirklichung des Rechts auf sexuelle und reproduktive Gesundheit, dass weibliches medizinisches Personal zur Verfügung steht, wenn die Frau dies wünscht oder die Umstände es erfordern (Art. 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der Auslegung durch den Ausschuss für die Einhaltung des Pakts). Für einige Zentren (die Modalitäten für den Zugang zur Gesundheitsversorgung aus kantonalen Kollektivunterkünften unterscheiden sich je nach Kanton⁵³) hat die SKMR-Studie auf kantonaler Ebene ergeben, dass eine allzu strenge Triage durch das interne Personal der Zentren den Zugang zur sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung erschwert⁵⁴. Eine allzu strenge Triage ist daher zu vermeiden.

Es ist wichtig, dass das Personal für die sexuelle und reproduktive Gesundheit zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt geschult ist, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Mädchen im Asylbereich⁵⁵. Tatsächlich kann, wie die SKMR-Studie zeigt, dass Gesundheitspersonal in diesem Bereich auch ein wichtiger Akteur bei der Erkennung und Identifizierung von weiblichen Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt im Asylbereich sein⁵⁶.

⁵² SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 18, S. 122.

⁵³ SKMR-Bericht, S. 64–65.

⁵⁴ SKMR-Bericht, S. 103.

⁵⁵ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 13, S. 121, und Empfehlung Nr. 25, S. 125; SEM-Bericht, Massnahme Nr. 9, S. 65.

⁵⁶ SKMR-Bericht, S. 113.

15. Verbesserung der Hilfsdienste für Opfer, unabhängig davon, wo die Gewalt stattgefunden hat

Bund	Kantone
Revision des OHG (Territorialitätsprinzip)	Entwicklung oder Sicherstellung der dauerhaften Verfügbarkeit von Hilfsdiensten ausserhalb des OHG

Derzeit gilt im Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) ein Territorialitätsprinzip (Art. 3 OHG), das das Opfer einer Straftat, die im Ausland begangen wurde, vom Leistungsanspruch ausschliesst (bei einer Straftat im Ausland kann Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten, nur eingeschränkt Hilfe geleistet werden). Somit haben Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt, die im Herkunftsland oder in einem Transitland (wie Libyen oder einem anderen Dublin-Staat) stattgefunden hat, keinen Anspruch auf die Leistungen des OHG. Dies ist nachteilig für Frauen, die nach einem Trauma eine psychologische Betreuung benötigen, welche interkulturelles Dolmetschen erfordert (dieses wird nicht von den Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenkassen abgedeckt). Die SKMR-Studie hat gezeigt, dass in einigen Kantonen Hilfsdienste ausserhalb des Status «OHG-Opfer» bereitgestellt wurden⁵⁷. Diese Angebote sollten gefördert und aufrechterhalten werden.

Auf Bundesebene scheint eine Revision des OHG unumgänglich, um eine Ungleichbehandlung zwischen den Kantonen, denen Asylsuchende zugewiesen werden, zu vermeiden und um die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen. Tatsächlich verlangt die Istanbul-Konvention, dass alle Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt Zugang zu Hilfsdiensten haben, unabhängig davon, wo die Gewalt stattgefunden hat⁵⁸.

⁵⁷ SKMR-Bericht, S. 95.

⁵⁸ SKMR-Bericht, Empfehlung Nr. 32, S. 128.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die **zentralen Querschnittsaspekte** zur Verbesserung der Identifizierung und Betreuung von weiblichen Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt im Asylbereich folgende sind: die **Identifizierung von Opfern** ist eine Voraussetzung für ihren effektiven **Zugang** zu Hilfsdiensten; diese Identifizierung und die adäquate Weiterleitung an Hilfsdienste setzen jedoch voraus, dass alle Personen, die mit Asylsuchenden in Kontakt kommen (insbesondere das Gesundheitspersonal), angemessen und regelmässig zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt **geschult** werden und dass es keine **Sprachbarrieren** gibt (interkulturelles Dolmetschen innerhalb der Zentren und im Rahmen von medizinischen Konsultationen). Aus der Gender-Perspektive sollten das Gesundheitspersonal und die dolmetschende Person weiblich sein, ebenso muss der Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung integraler Bestandteil eines geschlechtersensiblen Unterbringungskonzepts im Asylbereich sein.

PRÄVENTION, IDENTIFIKATION UND UNTERSTÜTZUNG

Eine Zusammenfassung der Empfehlungen zum
Schutz von asylsuchenden Frauen und Mädchen im
Anschluss an das Postulat Feri

Oktober 2021



Schweizerische Flüchtlingshilfe
Info@fluechtlingshilfe.ch
Weyermannsstrasse 10
3001 Bern



UNHCR
UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein
Weltpoststrasse 4
CH-3015 Bern
Tel: +41 31 309 60 80
swibe@unhcr.org